

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Ausdruck von Getreide. — Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum. — Absatz von Kalisalzen. — Landauferhaltung für Stadtkinder. — Reichsgetreideordnung. — Milch- und Speisefettversorgung. — Ausgabe von Süßstoff. — Gelbbereinigung Kesselfach. — Hebung des Delfamenbaues. — Gefunden; Verloren.

Betr.: Ausdruck von Getreide.

An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 17. Juli 1917 (Kreisblatt Nr. 125) fordern wir nochmals diejenigen Bürgermeisterien, in deren Gemeinden noch keine oder nicht genügend Wiegemaster vorhanden sind, auf, solche binnen 24 Stunden zu bestellen und mit Ausweisung an uns zur Verpflichtung zu entscheiden. Unterlassen Gemeinden solche Bestellung, so werden wir auf Kosten der Gemeinde alsbald von uns aus Wiegemaster in die betreffenden Gemeinden senden und uns weitere Zwangsmassnahmen, wie Probebrüche, außerordentliche Bestandsaufnahmen und Kontrollmassregeln gegen solche Gemeinden vorbehalten. Wir bemerken, daß die Wiegemaster während des gesamten Dreschens tätig zu sein haben, und ein Abwiegen in wenigen Stunden des Abends nicht genügt. Im übrigen erlassen wir zu obengenannter Bekanntmachung vom 17. Juli 1917 noch folgende Ausführungsbestimmungen, die örtlich zu veröffentlichen sind:

§ 1.

Zu § 1. 1. Treten nach Anmeldung des Dreschens oder nach Ausstellung des Dreschscheines Änderungen der unter 1—3 der Bekanntmachung Großh. Ministeriums geforderten Angaben ein, so sind diese der Bürgermeisterie sogleich zu melden. Die Bürgermeisterie hat die Einträge in dem Dreschschein und in dem Dreschbuch zu ändern oder zu ergänzen.

2. Sollen verschiedene Getreidearten zusammen gedroschen werden, so ist bei dem Ausschleusen der Dreschscheine und den Einträgen in das Dreschbuch darauf zu achten, daß die Menge der einzelnen Fruchtarten getrennt eingetragen werden.

3. Unter Mischung (Gemenge, Mischfrucht) ist nur Frucht zu verstehen, die als Mischung gewachsen ist. Nachträglich gemischte Frucht verschiedener Fruchtarten fällt nicht hierunter und ist nach Einzelmengen einzutragen.

§ 2.

Zu § 2. Der dem Antragsteller zuzustellende Dreschschein ist sogleich, unter allen Umständen vor Beginn des Dreschens, dem Wiegemaster einzuhandigen.

§ 3.

Zu § 3. 1. Das Verwiegen von Getreide darf erst nach stattgefundener guter Reinigung erfolgen.

2. Der Verwieger hat das von ihm ermittelte Gewicht derart in einem Notizbuch aufzuzeichnen, daß das Gewicht jedes einzelnen Sackes ersichtlich ist. Die durch Zusammenzählen der Gewichte der einzelnen Säcke, getrennt nach Fruchtarten, zu ermittelnde Gesamtmenge des ausgedroschenen Getreides ist in das Wiegebuch einzutragen. Er hat ferner bei Besitzern, die mehr als 40 Zentner Brotgetreide erzeugen haben, durch Befragen der Besitzer und sonstiger eingeweihter Personen die Größe der Fläche zu ermitteln, auf der die gewogene Frucht erzeugt wurde. Das Ergebnis dieser Ermittlung ist gleichfalls in das Wiegebuch einzutragen.

3. Die Aufzeichnungen sind den Polizeibeamten auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 4.

Zu § 4. 1. Nach Ziffer 2 der Bekanntmachung Großh. Ministeriums ist das Gewicht des ausgedroschenen Getreides getrennt nach Getreidearten festzustellen. Es folgt hieraus, daß es unzulässig ist, das Verwiegen verschiedener zur gemeinsamen Verwendung (z. B. für ein Brotgebäck bestimmter Fruchtarten) vorzunehmen. Es ist vielmehr jede Fruchtart besonders zu verwiegen.

§ 5.

Zu § 5. 1. Das ausgedroschene Getreide in Säcken und die Waage sind auf dem Dreschplatz an einer dem Verwieger leicht zugänglichen Stelle aufzustellen. Verantwortlich für den Besorg dieser Vorrichtung ist in jedem Falle der Getreidebesitzer.

2. Der Getreidebesitzer hat die zur Vornahme des Wiegens nötigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Weigert er sich, so steht dem Verwieger das Recht zu, die erforderlichen Hilfsmittel in Anspruch zu nehmen. Die hierdurch entstehenden Kosten fallen dem Getreidebesitzer zur Last.

3. Die Dreschmaschinenführer sind verpflichtet:

a) das Dreschen der Frucht zu verweigern, falls der Getreidebesitzer nicht schon vor Beginn des Dreschens eine geeichte Waage mit geeichten Gewichten bereitgestellt hat. Wird das Dreschen begonnen, bevor das geschehen ist, so ist auch der Dreschmaschinenführer strafbar;

b) die Reinigung der Frucht ist vorzunehmen, wie es mit der im Gebrauch befindlichen Dreschmaschine im weltbestehenden Maße

möglich ist. Weigern sich Dreschmaschinenführer, dieser Anordnung Folge zu leisten, so ist der Betrieb auf Verlangen des Verwiegers oder der Gendarmerie einzustellen.

Wiederholte Verstöße ziehen die dauernde Schließung der Maschine nach sich, falls nicht der Kommunalverband die Maschine zum Zwecke des zwangswiseigen Ausdreschens übernimmt.

4. Nicht genügend gereinigte Frucht ist sofort auf dem Dreschplatz oder einer anderen von der Bürgermeisterie zu bestimmenden Stelle unter Verwendung eines Trieurs oder einer guten Windjege wiederholt zu reinigen. Das Verbringen der ungereinigten Frucht an eine andere als die für die wiederholte Reinigung bestimmte Stelle ist verboten.

5. Die Kosten der Vordrucke und die Gebühren der Verwieger fallen den Gemeinden zur Last. Es steht ihnen jedoch das Recht zu, die bezahlten Beträge von den Getreidebesitzern zurückzuerheben. Die Bestimmungen über das Verwaltungs-Zwangsverfahren finden Anwendung.

§ 6.

Zu § 6. Neben der Strafbestimmung des § 6 der Bekanntmachung Großh. Ministeriums kommt die Bestimmung des § 69 der Reichsgetreideordnung in Anwendung. Diese lautet: „Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines kaufmännischen oder gewerblichen Betriebs in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde den Betrieb schließen. Sie kann einen landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich in der Verwendung seiner Bestände, in der Beobachtung der nach § 63 erlassenen Anordnungen oder in der Erfüllung seiner Pflichten nach § 4 Abs. 1 bis 3 unzuverlässig erweist, oder seine Pflicht zur Ausmitterteilung nach § 25 Abs. 3 oder seine Ablieferungsspflicht vernachlässigt, das Recht der Selbstversorgung entziehen und bei der Enteignung seine Bestände, abweichend von der Vorschrift im § 43 Abs. 3, der Reichsgetreidebestelle oder dem von dieser bezeichneten selbstwirtschaftenden Kommunalverband übereignen. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.“

Gießen, den 7. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung

über Änderung der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum, vom 28. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1210). Vom 25. Juli 1917.

Auf Grund des § 5 der Verordnung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 761) wird bestimmt:

Artikel 1. Dem § 1 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum, vom 28. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1210) werden folgende Vorschriften hinzugefügt:

Der Preis für Abfallsäure darf nicht höher sein, als sich bei Zugrundelegung des Höchstpreises für Aodersäure (Abs. 1 zu a) unter Berücksichtigung der frubensabhängigen Abschläge ergibt.

Dünne Kammer Säure bis einschließlic 55° B6 ist nach Abs. 1a zu berechnen.

Artikel 2. Die Bestimmung tritt mit dem 1. August 1917 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend den Absatz von Kalisalzen. Vom 26. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die Vorschriften der Ziffer VII des Gesetzes, betreffend Änderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 559) bleiben, auch soweit ihre Wirksamkeit nur für die Rechnungsjahre 1915 und 1916 vorgesehen ist, für die Zeit vom 1. April 1917 bis einschließlic 20. Juni 1917 in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Betr.: Landausenthalt für Stadtkinder.
An die Großherzogl. Bürgermeisterien sowie die Ortsaus-
schüsse für Rotes Kreuz und Kriegshilfe in den Landgemein-
den des Kreises.

Nachstehende Abschrift teilen wir Ihnen zur Kenntnisnahme
mit.

Gießen, den 3. August 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Abschrift.

Landausenthalt für Stadtkinder.
Berlin W9, den 25. Juli 1917.
Potsdamer-Straße 134a.

Es mehren sich bedauerlicherweise die Fälle, in denen auf dem
Land untergebrachte Stadtkinder infolge unerlaubten und unvor-
sichtigen Badens und Rauffahrens zu Tode gekommen sind. Wir
sehen uns veranlaßt, dies den Provinzialstellen und den landes-
staatlichen Zentralstellen zur Kenntnis zu bringen, mit der Bitte,
die nachgeordneten Kreisstellen und kreisfreien Städte darauf
hinzuweisen, daß es dringend notwendig erscheint, die auf dem
Land untergebrachten Stadtkinder über die Gefährlichkeit uner-
laubten und unvorsichtigen Badens und Rauffahrens nachdrücklich
aufzuklären und ihnen größte Vorsicht einzuschärfen. Begebenen-
falls wird das Baden im Freien und das Rauffahren überhaupt
zu untersagen sein.

Wir benutzen die Gelegenheit zu dem Hinweis, daß die Stadt-
kinder überhaupt vielfach Unfälle erleiden und Schäden verursachen,
die zum Teil darauf zurückzuführen sind, daß den Stadtkindern
die ländlichen Verhältnisse ungewohnt sind. Umso mehr muß von
den Aufsichtsperionen erwartet werden, daß sie ausflüßend wirken
und den Stadtkindern strengsten Gehorsam gegenüber den An-
ordnungen zur Pflicht machen.

Bekanntmachung

die Ausführung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917
betreffend. Vom 31. Juli 1917.

Auf Grund der §§ 62 und 66 der Reichsgetreideordnung für die
Ernte 1917 wird das Folgende bestimmt:

Die Kommunalverbände haben anzuordnen, daß das Recht
der Selbstversorgung mit Brotgetreide auf solche land-
wirtschaftlichen Betriebe beschränkt wird, deren Borsäte zur Er-
nährung der Selbstversorger (§ 7 der Reichsgetreideordnung) bis
mindestens zum 15. November 1917 ausreichen. Ueber
diesen Zeitpunkt hinaus kann das Recht der Selbstversorgung
nur insoweit beansprucht werden, als die Borsäte zur Ernährung
der Selbstversorger für je volle Monate ausreichen.

Der Verkauf von Brotgetreide durch einen landwirtschaftlichen
Betriebsunternehmer und ebenso die Ueberlassung von Brotgetreide
an einen solchen durch den Kommunalverband zu dem Zweck, die
Selbstversorgung überhaupt oder in erweitertem Umfang zu er-
möglichen, ist untersagt.

Darmstadt, den 31. Juli 1917.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. B.: Schliephake.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh.
Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises, Großh.
Vollzamt Gießen und Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist alsbald unter Hinweis auf die
Verordnung vom 20. Juli 1917 (Kreisblatt Nr. 131) ortsüblich zu
veröffentlichen mit dem Anfügen, daß vorstehende Anordnung vom
uns hiermit erlassen wird. Die erwähnten Bestimmungen bilden die
Grundlage für die von Ihnen gemäß Ziffer I Abs. 2 unseres Auf-
schreibens vom 26. Juli 1917 (Kreisblatt Nr. 130) aufzustellende
Selbstversorgerliste, desgleichen für die gemäß Ziffer IIa von Ihnen
auszufertigende Mahlliste. Durch die Erntekontrolle wird die
Selbstversorgerliste entsprechend der Wirtschaftslage vorerst man-
cherlei Aenderung erfahren müssen. Wer als zum Haushalt des
Selbstversorgers gehört in Betracht kommt, geht aus § 7 der
Reichsgetreideordnung hervor. Nicht dazu gehören Kriegsgefangene
und Wachmannschaften, deren Bedarf uns anzumelden ist. Außer
dem Beginn der Selbstversorgung ist in Spalte 2 der Selbstver-
sorgerliste auch das Ende einzutragen. Ein größerer Verbrauch als
in der Verordnung vom 20. Juli 1917 (Kreisblatt Nr. 131) zuge-
lassen, ist strafbar und wird uns Inwiderhandlungen zur Anzeige zu
bringen.

Gießen, den 2. August 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung

betreffend Milch- und Speisefettversorgung. Vom 23. Juli 1917.
In Abänderung unserer Bekanntmachung über Milch- und
Speisefettversorgung vom 16. Dezember 1916 (Reg.-Bl. 1917 S. 1)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1917 (Reg.-Bl.
S. 115) wird folgendes bestimmt:

I. Dem § 8 der Bekanntmachung wird folgender Absatz an-
gefügt:

Der Kommunalverband für Milch- und Speisefettversorgung
ist ermächtigt, anzuordnen, daß die Zuzuführung von Zucker-, Nähr-
und Futtermitteln an diejenigen Kuhhalter ganz oder teilweise
unterbleibt, welche ihre Milchlieferung an Milch nicht oder nicht
völlig erfüllen.

Die zuständigen Verteilungsstellen haben den hiernach er-
gehenden Anordnungen des Kommunalverbandes Folge zu leisten.

II. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft.
Darmstadt, den 23. Juli 1917.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden
des Kreises.

Vorstehendes ist ortsüblich bekannt zu machen.
Gießen, den 7. August 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Betr.: 19. Ausgabe von Süßstoff (Saccharin).

In der Zeit vom 15. August bis 15. September 1917 wird
gegen den Lieferungsabschnitt 7 der Süßstoffarten „H“
(blau) und gegen den Lieferungsabschnitt 4 der Süßstoff-
arten „G“ (gelb) von den Süßstoffabgabestellen Süßstoff abge-
geben. Es gelangt ein Briefchen bzw. eine Schachtel auf
den Absatz zur Ausgabe. Mit dem 15. Sept. verliert der Ab-
schnitt 7 bzw. 4 seine Gültigkeit. Nach diesem Zeitpunkt nicht
abgegebene Süßstoffmengen dürfen von den Abgabestellen frei
verkauft werden.

Gießen, den 8. August 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Kesselbach.

In der Zeit vom 22. bis einschließlich 29. August 1917 liegt
werktag auf dem Rathaus zu Kesselbach das Gelbenausgleichsver-
zeichnis nebst Beschluß vom 18. Juli 1917 zur Einsicht der Be-
teiligten offen.

Tagfahrt zur Erhebung von Einwendungen hiergegen findet
dieselbst Donnerstag, den 30. August 1917, vormittags 10^{1/2} bis
11 Uhr statt, wozu ich die Beteiligten mit der Androhung einlade,
daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind.
Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 4. August 1917.
Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär.
Schmittbahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Hebung des Desamensbaues in der Provinz Oberhessen.

Der Landwirtschaftliche Verein für die Provinz Oberhessen be-
absichtigt, zur Hebung des Desamensbaues in diesem Jahre Kultur-
- und Düngungsversuche mit verschiedenen Winterab-
sorten auszuführen. Diejenigen Landwirte, die bereit sind, solche
Versuche zu übernehmen, werden aufgefordert, sich bis spätestens
20. August l. J. bei der Versuchsabteilung des Landwirtschaftlichen
Vereins für die Provinz Oberhessen zu Gießen, Frankfurter Str. 85
(Hauptgebäude), zu melden. Dünger und Saatgut werden von dem
Landwirtschaftlichen Verein für die Provinz Oberhessen unentgeltlich
gestellt. Die Ernte bleibt Eigentum des Versuchsanstellers. Die
gewünschte Versuchsstreife würde pro Versuch 1^{1/2}—2 Morgen be-
tragen.

Gießen, den 8. August 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Demmerde.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 15.—31. Juli wurden in hiesiger Stadt
Gefunden: 2 Ringe, 1 Regenschirm, 1 Schuß, 1 Damenuhr,
1 Brosche, 1 Geldtäschchen, 1 Säbelloppel, 1 Schürze, 1 Kopf-
tuch, 1 Paar Kinderstühle und 1 Portemonnaie mit Inhalt.
Verloren: 1 silb. Armbanduhr, 1 verlengteschtes Sandtäsch-
chen mit Schlüsselband, 1 gold. Brosche mit kleinen roten
Steinen, 1 gold. Ring mit Brillanten, 1 Portemonnaie mit
Inhalt, Papstergeld 320 M., 1 Zigarettenetui, 1 Mädchen
mit Geld, 1 schwarze Brieftasche mit Lebensmittelmärke,
1 gold. Uhrkette, 1 braunledernes Damenportemonnaie,
1 gold. Broder und 2 Meter Schwarzenstoff.

Die Empfangsberechtigten der genannten Gegenstände be-
heben ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.
Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem
Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nach-
mittags bei unterzeichneter Behörde Zimmer Nr. 1 erfolgen.

Gießen, den 2. August 1917.
Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Demmerde.